



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 04.10.2021

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 04.10.2021

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 05.10.2021

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 07.10.2021

Gemeinderat

- öffentlich am 20.10.2021

Sitzungsvorlage 149/2021

Bürgerservice
Pudimat, Marco

Novellierung Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tett nang

Beschlussvorschlag

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tett nang inklusive zugehörigem Verwaltungsgebührenverzeichnis wird in der vorgelegten Fassung beschlossen. Mit in Kraft treten der neuen Satzung zum 01.11.2021 tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1_Verwaltungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis

Anlage 2_Vergleich Satzung alt_neu

Anlage 3_SV 149_2021

Anlage 4_SV 149_2021

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	399.000,00 EUR
52.10 Bauordnung € 320.000,	320.000 EUR
12.23 Personenstandswesen € 44.000,	44.000 EUR
12.22.01.001 EW-Angelegenheiten € 18.000	18.000 EUR
etc.	Etc.
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben	
Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim	
<input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)	
<input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:
Zielsetzung der Novellierung ist ein Anstieg der Verwaltungsgebühren gemäß der zugrundegelegten Kalkulation.

1. Sachverhalt

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tettnang inkl. des dazugehörigen Verwaltungsgebührenverzeichnisses wurde zuletzt 2006 geändert bzw. angepasst.

In den vergangenen 15 Jahren haben sich zahlreiche gesetzliche Regelungen und Vorschriften geändert oder sind hinzugekommen.

Der Satzungstext in Verbindung mit dem Regelungsgehalt des Gebührenverzeichnisses orientiert sich an den Ausführungen des Gemeindetages Baden-Württemberg, der sein Muster und die dazugehörigen rechtlichen Ausführungen zuletzt 2018 angepasst hat.

Anpassungen, die seit 2006 notwendig werden betreffen beispielsweise das Kommunalabgabengesetz (KAG) und das Landesgebührengesetz BW(LGebG). Beide Gesetze sind Grundlage für die Erhebung der kommunalen Verwaltungsgebühren, weswegen eine Neufassung notwendig und geboten ist.

2. Kalkulation der Gebühren

Anhand des Musters des Gemeindetages BW wurden die Satzungsänderungen eingearbeitet. Voraussetzung für die Aktualisierung der Gebühren in der Satzung war die Neukalkulation der den Verwaltungsgebühren zugrundeliegenden Stundensätze der Fachabteilungen, in denen gebührenpflichtige Vorgänge bearbeitet werden. Das Projektteam benötigte dafür ein halbes Jahr Vorbereitungszeit. Dies sind in erster Linie der Fachbereich Bauordnung und der Fachbereich Bürgerservice (insbesondere Einwohnerangelegenheiten).

2.1 Gesetzliche Grundlagen zur Ermittlung der Stundensätze

Der gesetzliche Rahmen wird vom Landesgebührengesetz (LGebG) ab 09.12.2004 gesetzt. Dieses gilt überwiegend über Verweise in § 11 KAG (Kommunalabgabengesetz).

Städte und Gemeinden erheben die Verwaltungsgebühren auf der Grundlage des KAG und setzen diese durch Satzung fest (§ 4 Absatz 3).

Es gilt nach §7 Absatz 1 LGebG das Vollkostengebot und Kostendeckungsprinzip. Sämtliche Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten sollten durch Gebühren gedeckt werden. Für die Kalkulation ist eine Vollkostenrechnung auf Plankosten durchzuführen.

Kalkulationsgrundlagen für die im Verwaltungsgebührenverzeichnis ausgewiesenen öffentlichen Leistungen sind der Zeitaufwand der Verwaltung zur Erstellung der öffentlichen Leistung und die entsprechenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten.

2.2 Vorgehensweise zur Berechnung der Stundensätze bei der Stadt Tettnang

Die Vorgehensweise zur Berechnung der Stundensätze bei der Stadt Tettnang orientiert sich an dem Leitfaden zur Kalkulation von Gebühren nach dem Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts, 2. Auflage 2015, herausgegeben vom Vergleichsring „Kommunales Rechnungswesen“.

Im ersten Schritt wurden - basierend auf dem Haushalt 2021 - die Produktergebnisse der gebührenrelevanten Fachämter festgestellt (Anlage 3). Ziel ist es hier, als Grundlage zur Ermittlung der Stundensätze, möglichst Vollkosten für die Ämter Bauordnung, Personal, Einwohnerangelegenheiten/ Bürgerservice, Ordnungsamt und OV Langnau abzubilden. Neben den direkt zurechenbaren Kosten aus dem Haushalt 2021 wurden jeweils auch anteilige Gebäudekosten und anteilige Gemeinkosten für Steuerung und sonstige Inanspruchnahme von Serviceprodukten wie z.B. EDV, Personal, Organisation etc. berücksichtigt.

Die Gebäudekosten setzen sich zum einen aus einer kalkulatorischen Miete und zum anderen aus der Umlage der entstandenen Gebäudekosten für das Produkt 11.24.02.001 Rathaus und Kavalieregebäude zusammen, die nach Fläche pro Büroarbeitsplatz umgelegt werden.

Bei den Gemeinkosten für Steuerung und sonstige Serviceprodukte wurde mit einem Schlüssel von 20 % auf Personalkosten kalkuliert. Dieser basiert auf einer Empfehlung der KGSt, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, siehe Bericht Nr. 07/2020.

Abgeleitet aus den unter Anlage 3 aufgestellten Gesamtkosten, wurden die Stundensätze der relevanten Ämter ermittelt. Als Standardbearbeitungszeit wurden 15 Minuten festgelegt (Anlage 4).

Beim Personalaufwand wurde entsprechend den Empfehlungen der KGSt, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, sowie der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 28. November 2018 (GABl. Nr 11, S. 716) differenziert zwischen einem Vollkostenstundensatz für Sachbearbeitung (Stelle E06, Stufe 4) und gehobene Sachbearbeitung (EG10, Stufe 4).

3. Vergleich mit anderen Gemeinden, Städten

Als zusätzliche Orientierung bzgl. einzelner Gebührensätze wurde teilweise der Vergleich zu anderen Kommunen gezogen. Insbesondere die Stadt Friedrichshafen diente als Orientierung, da die Verwaltungsgebühren hier aktuell angepasst wurden.

4. Zielsetzung

Eine rechtskonforme Verwaltungsgebührensatzung mit einem aktuell kalkulierten Verwaltungsgebührenverzeichnis.

5. Empfehlung – Begründung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tettnang inklusive zugehörigem Verwaltungsgebührenverzeichnis wird in der vorgelegten Fassung beschlossen. Mit in Kraft treten der neuen Satzung zum 01.11.2021 tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.